

Pensionskasse der Stadt Aarau

Wahlreglement des Stiftungsrates

gültig ab 1. Oktober 2018

Der Stiftungsrat erlässt für die Wahl des Stiftungsrates das folgende Wahlreglement.

1. Wahlrecht

1.1 Der Arbeitnehmervereinerinnen und -vertreter

Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervereinerinnen und -vertreter in den Stiftungsrat sind alle aktiven Versicherten.

1.2 Der Arbeitgebervertreinerinnen und -vertreter

Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitgebervertreinerinnen und -vertreter sind die verantwortlichen Führungsorgane der angeschlossenen Arbeitgeberinnen gemäss den definierten Wahlkreisen.

2. Wählbarkeit

2.1 Der Arbeitnehmervereinerinnen und -vertreter

Wählbar sind alle Versicherten mit einem Mindestalter von 25 Jahren, mit Ausnahme des Personenkreises gemäss Ziffer 2.2.

2.2 Der Arbeitgebervertreinerinnen und -vertreter

Wählbar sind die verantwortlichen Führungsorgane und die Angehörigen der obersten Kaderstufen der angeschlossenen Arbeitgeberinnen gemäss den definierten Wahlkreisen. Wählbar für vom Stadtrat zu Wählende sind auch Mitglieder des Einwohnerrates Aarau.

3. Wahlkreise

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis	Angeschlossene Arbeitgeberinnen	Arbeitnehmervereinerung gewählt durch	Arbeitgebervereinerung bestimmt durch
1	Stadt Aarau -Einwohnergemeinde -Ortsbürgergemeinde -Gemeinschaftszentrum Telli -Gemeindeverband Forstbetrieb Region Aarau -KEBA Region Aarau AG -Kreisschule Aarau Buchs	Die Versicherten wählen ihre zwei Vertreter/innen (2)	Der Stadtrat der Stadt Aarau bestimmt seine zwei Vertreter/innen (2)
2	Eniwa Holding AG (inkl. Tochtergesellschaften)	Die Versicherten wählen ihre zwei Vertreter/innen (2)	Die Eniwa Holding AG bestimmt ihre zwei Vertreter/innen (2)
3	Alle angeschlossenen Arbeitgeberinnen, welche nicht zu den Wahlkreisen 1 (Stadt Aarau) oder 2 (Eniwa AG) gehören. Dies sind aktuell: -GAG Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu -förderraum, st.gallen	Die Versicherten wählen ihre Vertreterin / ihren Vertreter (1)	Die Führungsorgane der angeschlossenen Arbeitgeberinnen des Wahlkreises 3 bestimmen gemeinsam ihre Vertreterin / ihren Vertreter (1)
	Total Anzahl Stiftungsräte/innen	5	5

Jeder Wahlkreis wählt getrennt.

Die Wahlkreise 1 und 2 stellen je zwei Arbeitnehmervereinerinnen oder -vertreter und zwei Arbeitgebervertreinerinnen oder -vertreter. Der Wahlkreis 3 stellt je eine Arbeitnehmervereinerin oder -vertreter und eine Arbeitgebervertreinerin oder -vertreter.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich.

Tritt während der Amtsdauer bei den Mitgliedern des Stiftungsrates eine Vakanz ein, so rückt als Arbeitnehmervertreterin oder -vertreter die Ersatzperson nach bzw. bestimmen die zuständigen Organe die Arbeitgebervertreterin oder den -vertreter. Steht als Arbeitnehmervertreterin oder -vertreter keine Ersatzperson zur Verfügung, ist im betreffenden Wahlkreis eine Ersatzwahl durchzuführen.

Wechselt ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit den Wahlkreis oder ändert für jenes das Anstellungsverhältnis oder scheidet es aus der Führungsfunktion aus, so scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.

Die durch Nachrücken oder -wahl in den Stiftungsrat eintretenden Mitglieder treten in die Amtszeit der Vorgänger ein.

5. Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter

5.1 Durchführung

Die Wahlen für den Stiftungsrat der neuen Amtsperiode finden im letzten Quartal vor Ende der alten Amtsperiode statt, d.h. nächstmals im 4. Quartal 2018.

5.2 Notwendige Stimmenzahl

Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind Mitglieder des Stiftungsrates.

Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten gelten als Ersatzpersonen und zwar in der absteigenden Reihenfolge der Wahlresultate.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5.3 Wahlkomitee

Die Wahlen werden für alle Wahlkreise von der Geschäftsführung der Pensionskasse vorbereitet und durchgeführt.

5.4 Wahlvorschläge

Das Wahlkomitee fordert die Wahlberechtigten schriftlich auf, Wahlvorschläge einzureichen. Die Vorschläge sind nach Ankündigung der Wahlen innerhalb von zehn Arbeitstagen beim Wahlkomitee schriftlich einzureichen und haben die Unterschriften von mindestens fünf Wahlberechtigten aufzuweisen. Wer sich als Kandidatin oder Kandidat nominieren lässt, bekundet mit seiner Unterschrift, eine allfällige Wahl anzunehmen. Bisherige Stiftungsratsmitglieder, welche sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen, sind automatisch nominiert.

Werden keine oder nicht genügend gültige Wahlvorschläge eingereicht, so fordert das Wahlkomitee den Stiftungsrat auf, für den betreffenden Wahlkreis entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten zu nominieren.

Werden pro Wahlkreis nicht mehr Vorschläge eingereicht als Stiftungsratsmitglieder zu wählen sind, so gelten die Nominierten als gewählt.

5.5 Durchführung der Wahl

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Das Wahlkomitee verschickt pro Wahlkreis den Wahlzettel mit den Wahlvorschlägen, dem Stimmrechtsausweis sowie ein Rückantwortcouvert und fordert die Versicherten auf, bis zu einem bestimmten Datum (mindestens zehn Arbeitstage) brieflich zu wählen. Massgebend ist das Datum des Posteingangs.

Unmittelbar nach Wahlschluss werden die Wahlzettel aller Wahlkreise durch das Wahlkomitee ausgezählt.

Über die Wahl wird ein Protokoll angefertigt und unterzeichnet. Der Stiftungsrat und die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten je ein Exemplar.

Das Ergebnis wird vom Wahlkomitee innert fünf Arbeitstagen nach Wahlschluss bekannt gegeben.

5.6 Beschwerdeverfahren

Beschwerden über die Durchführung der Wahlen sind dem Wahlkomitee zuhanden des Stiftungsrates spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet einzureichen. Der Stiftungsrat fordert das Wahlkomitee zur Stellungnahme auf, führt die notwendigen Untersuchungen und entscheidet hierauf.

6. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement für die Wahl des Stiftungsrates tritt per 01.10.2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Wahlreglemente.

Aarau, 19. September 2018

Pensionskasse der Stadt Aarau

Hanspeter Hilfiker
Präsident

Matthias Mundwiler
Vizepräsident